

SENDEVEREINBARUNG



1) Die folgende Sendevereinbarung wird geschlossen zwischen:

1.1) Freie Welle RRTH, Ulrichsbichl 29, A-9908 Amlach

1.2) Sendungsmacherinnen/Sendungsmacher (je weiterer Person 1 Datenblatt)

Name _____

Namensnennung in der Lizenz (ggf Pseudonym, Künstlername, ...)

Adresse _____

Tel. _____

Email _____

Ich willige ein, dass die oben genannten personenbezogenen Daten (gemäß § 4 DSGVO 2000 und DSGVO (EU2016/679)) im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Sendevereinbarung gem. § 8 Abs. 3 Z 4 DSGVO 2000 und DSGVO (EU2016/679) erhoben, ggf. elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten unterliegen zudem dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses gem. § 31 MedienG. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an Fördergeber im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen (RTR und ggf. Bund, Land) oder an Behörden im Zusammenhang mit Wirtschaftsprüfungen, sowie die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Tätigkeitsbericht, Internetplattformen). Meine Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich gegenüber dem Radio widerrufen.

Die Datenblätter (Anhang 6 bis __) aller Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher sowie aller weiteren an der Sendung aktiv beteiligten bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung; Änderungen sind jeweils sofort bekanntzugeben, andernfalls bleibt die Verantwortlichkeit aus dieser Sendevereinbarung für die jeweiligen Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher bestehen.

2) Gegenstand dieser Sendevereinbarung ist die Sendung bzw. die Sendereihe

*

(Bitte hier Sendungstitel in richtiger Schreibweise (Groß-/Kleinbuchstaben, getrennt, zusammen,...) eintragen)*

Ein verbindliches schriftliches Konzept der Sendung bzw. Sendereihe bildet einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung (Anhang 5) und kann nur einvernehmlich geändert werden. Ein schriftlicher Lebenslauf ist dem Konzept beizulegen.

Diese Sendevereinbarung begründet die unentgeltliche Werknutzungsrechte für die genannte Sendung bzw. Sendereihe. RRTH überträgt mit dieser Sendevereinbarung die inhaltliche Verantwortung für die Sendung bzw. Sendereihe im Rahmen des Programms von RRTH. Diese Sendevereinbarung bildet die Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Zusammenarbeit und stellt keinen Werkvertrag dar sowie begründet nicht die Aufnahme eines Dienstverhältnisses.

3) Leistung des Freien Radios

RRTH bietet allen Menschen und Personengruppen innerhalb der österreichischen gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Informationsvermittlung und den Offenen Zugang zum Medium Radio; RRTH stellt als gemeinnütziges Freies Radio unentgeltlich die technische und organisatorische Infrastruktur zur Ausstrahlung von Radiosendungen zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt RRTH im Rahmen seiner Möglichkeiten Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher bei technischen, organisatorischen, inhaltlichen sowie allen rechtlichen Fragen. RRTH bewirbt nach Möglichkeit die Sendung bzw. die Sendereihe.

4) Leistung der Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher

Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher machen Programm von RRTH. Die Gemeinschaft aller Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher fördert mit ihrem ehrenamtlichen Engagement lokale, regionale und überregionale bis zu länderübergreifende Musik-, Kunst- und Kulturproduktion, gesellschaftspolitische Initiativen und gesellschaftlich oder medial marginalisierte Communities. Sie laden ihre Hörerinnen und Hörer zur aktiven Beteiligung ein, spiegeln die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer Ausstrahlungsgebiete wider und fördern den interkulturellen Dialog.

5) Weitere Bestandteile dieser Sendevereinbarung

Zusätzlich zu den in dieser Sendevereinbarung vereinbarten Regelungen bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung: die "Grundsätze für die publizistische Arbeit" des österreichischen Presserats (Anhang 1), die "Charta der Freien Radios Österreich" (Anhang 2), die allgemeinen "Programmgrundsätze" (Anhang 3), die "Haus- und Studioordnung" (Anhang 4). Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher bestätigen ausdrücklich die Kenntnis dieser Regelungen.

6) Pflichten des Freien Radios

RRTH ermöglicht nach eigener Maßgabe den unentgeltlichen Offenen Zugang zum Medium Radio sowie allen Sendungsmacherinnen und Sendungsmachern, sowie Beteiligten der Sendung bzw Sendereihe inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Zu diesem Zweck stellt RRTH unentgeltlich Sendezeit bereit. RRTH informiert zeitnah über alle etwaigen Änderungen im Programm- und Produktionsablauf, kann jedoch keine Haftung für technisches Gebrechen bzw sonstige Hindernisse übernehmen.

7) Pflichten der Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher

7.1) Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher bestätigen, sich mit den jeweiligen inhaltlichen, organisatorischen, praktisch-technischen und rechtlichen Grundlagen (insbesondere: Mediengesetz, Privatradiogesetz, Urheberrechtsgesetz, Lizenzbedingungen und allgemein zivilrechtliche Bestimmungen) die für eine Sendung bzw Sendereihe erforderlich sind, vertraut gemacht zu haben und ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen.

7.2) Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher übernehmen für die Sendung bzw Sendereihe die organisatorische und inhaltlich-redaktionelle Verantwortung. Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher sind gegenüber RRTH verantwortlich für die zuverlässige Einhaltung des ordnungsgemäßen Produktionsablaufs; Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher halten sich an die Vorgaben von RRTH.

7.3) Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher gewährleisten insbesondere, dass die Sendung bzw Sendereihe nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt und nicht in Rechte Dritter eingreift. Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher achten besonders auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen, strafrechtlichen, medienrechtlichen sowie urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt und auf die Einhaltung der Programmgrundsätze nach dem Privatradiogesetz. Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher sorgen dafür, dass Sendungen bzw Sendereien keine Werbung enthalten; Sponsoring einer Sendereihe bzw einzelner Sendungen ist ausschließlich durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Sponsor und der Geschäftsleitung von RRTH möglich. Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher erfüllen die gesetzlichen und lizenzrechtlichen Kennzeichnungspflichten außerhalb und innerhalb der Sendung und verpflichten sich, immer auch das Logo des Radios, Schriftzüge, Jingles und andere Gestaltungselemente in der von RRTH festgelegten Art und Weise zu verwenden (siehe auch Pkt 8).

7.4) Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher unterstützen RRTH und ab dem Zeitpunkt, ab dem RRTH dem Verband Freier Radios Österreich angehört, auch diesen, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Bewerbung der Sendung bzw der Sendereihe. Sie stellen nach Möglichkeit zur Verfügung: eine spezifische und aussagekräftige Beschreibung für jede einzelne Sendung bzw Sendereihe, passende Bilder (Grafik, Zeichnung, Foto für die die Sendungsmacherin oder der Sendungsmacher die entsprechenden Rechte besitzt), ergänzende bzw weiterführende Informationen zu Studiogästen, Interviewpartnern, Veranstaltungen, Communities usw. (siehe auch Pkt 8).

Nach Möglichkeit stellen freie Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher RRTH darüber hinaus Informationen betreffend die Weiterverwendung ihrer Sendung bzw. Sendereihe – bzw. die Ausstrahlung auf anderen Freien Radios - zur Verfügung.

8) Nutzungsrechte (Urheber- und Leistungsschutzrecht)

8.1) Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher sind Urheberinnen und Urheber der Sendung bzw Sendereihe. Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher übertragen RRTH mit dem Zeitpunkt der Erstausstrahlung unentgeltlich exklusiv und auf 30 Tage befristet ein ausschließliches, örtlich unbeschränktes und sämtliche Verwertungsrechte umfassendes Werknutzungsrecht an der Sendung bzw an jeder einzelnen Sendung einer Sendereihe.

8.2) Sendungsmacherinnen, Sendungsmacher und RRTH vereinbaren, dass nach Ablauf der 30 Tage-Frist sämtliche Werknutzungsrechte an der ausgestrahlten Sendung mit Ausnahme fremder Werkteile, welche unter anderen Lizenzbedingungen stehen, unwiderruflich, unentgeltlich und unbefristet mit der Creative-Commons-Lizenz CC BY NC ND lizenziert werden (Namensnennung, nicht-kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung; in der jeweils aktuellen Version). Dies schließt auch das uneingeschränkte Recht seitens RRTH ein, Sendungen und Sendereihen zu beliebigen, späteren Zeitpunkten als Wiederholungen auszustrahlen. Im Falle einer späteren kommerziellen Nutzung oder Bearbeitung durch Dritte ist die gemeinsame schriftliche Zustimmung aller Sendungsmacherinnen, Sendungsmacher und RRTH erforderlich.

Sendungsmacherinnen, Sendungsmacher und RRTH vereinbaren folgende Form der Namensnennung (BY-Modul):

_____ (RRTH), _____
Sendungsmacherinnen, Sendungsmacher *Jahr der Erstausstrahlung*

RRTH kann innerhalb dieser 30 Tage-Frist die jeweilige Sendung anderen Freien Radios zur Sendungsübernahme anbieten sowie, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dem Verband Freier Radios Österreichs Nutzungsrechte zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit übertragen.

8.3) Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher sorgen selbständig und eigenverantwortlich für eine allfällige ordnungsgemäße Lizenzierung des von ihnen in einer Sendung verwendeten Materials und für die genaue Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen. Die jeweils vereinbarten Lizenzbedingungen müssen geeignet sein, die unter Pkt 8.1 und 8.2 bzw 8.5 vereinbarten Werknutzungen ausdrücklich zu ermöglichen (Senderechte, Zurverfügungstellungsrecht, ggf Bearbeitungsrecht). Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher stellen RRTH alle Angaben zu Lizenzgeberinnen, Lizenzgebern und Lizenzbedingungen des verwendeten Materials zur Verfügung. Etwaige Lizenzgebühren können von RRTH nicht übernommen werden. Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher halten RRTH hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

8.4) Alle sonstigen Materialien, die RRTH von Sendungsmacherinnen und Sendungsmachern zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, sind nach Möglichkeit gemeinfrei ("public domain", CC0) oder mit einer der folgenden Creative-Commons-Lizenzen lizenziert: CC BY oder CC BY SA oder CC BY ND oder CC BY NC oder CC BY NC SA oder CC BY NC ND.

8.5) Sofern Sendungsmacherinnen oder Sendungsmacher, sobald die Möglichkeit besteht, die Sendung bzw Sendereihe nach vorheriger Abstimmung mit RRTH in die Radiothek der Freien Radios Österreich oder auf eine sendereigene, noch zu schaffende Plattform, selbständig hochladen, erfolgt die Einräumung des Werknutzungsrechts an RRTH bzw die Lizenzierung –

allenfalls abweichend von Pkt 8.1 und 8.2 erster und letzter Satz – vorrangig nach den geltenden Bestimmungen dieser Plattform.

9) Laufzeit der Sendevereinbarung, Auflösung

Diese Sendevereinbarung wird für die in Punkt 2 genannte Sendung bzw Sendereihe.

Titel: * _____
(* Bitte hier Sendungstitel in richtiger Schreibweise (Groß-/Kleinbuchstaben, getrennt, zusammen,...) eintragen)

geschlossen.

Senderrhythmus						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
wöchentlich	<input type="checkbox"/>	14-tägig	<input type="checkbox"/>	monatlich	<input type="checkbox"/>	unregelmäßig*

*Beschreibung _____

erstes Sendedatum	letztes Sendedatum	unbefristet
am:	am:	<input type="checkbox"/>

Beginnzeit	Endzeit	Dauer/Minuten
: Uhr	: Uhr	

Die gegenständliche Festlegung des Sendeplatzes begründet keinen unveränderlichen Anspruch auf diesen Sendeplatz, das Radio kann immer im Fall z.B.: von Programmschwerpunkten, tagesaktuellen Ereignissen, Liveübertragungen, usw den Sendeplatz zeitweise verschieben oder auch streichen.

Sendungsmacherinnen, Sendungsmacher und RRTH können jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen von dieser Sendevereinbarung zurücktreten. Sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts eine Sendung bereits ausgestrahlt wurde, bleiben die in Punkt 8 vereinbarten Werknutzungsrechte und Lizenzbedingungen davon unberührt.

Amlach, am _____

Unterschrift RRTH:

Unterschrift(en) Sendungsmacherinnen:

....., am _____

Unterschrift(en) Sendungsmacherinnen, Sendungsmacher